



Leseprobe aus Schlicher, Sexueller Missbrauch – Beratung und
Prävention, ISBN 978-3-7799-6232-8

© 2020 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?
isbn=978-3-7799-6232-8](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6232-8)

1. Empirische Fakten

Definitionen, Begrifflichkeiten, Häufigkeiten
Strafrechtliche Einordnung
Tätergruppen, Täterstrategien
Wer sind die Opfer? Risiko- und Schutzfaktoren
Auffälligkeiten und Hinweiszeichen, Folgesymptomatik.

Definitionen, Begrifflichkeiten, Häufigkeiten

Was genau wird unter „sexuellem Missbrauch“ verstanden? In der Literatur werden verschiedene Begriffe verwendet: sexueller Missbrauch, sexuelle Misshandlung, sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigung, sexueller Übergriff, Inzest, Pädophilie ...

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ hat sich als Begriff in deutschen Versionen offizieller Dokumente wie zum Beispiel der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (1989) und auch bei der Benennung des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ durchgesetzt.

Als sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt am Kind aufgefasst, aber auch sexuelle Handlungen vor dem Kind, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden. „Sexueller Missbrauch“ ist also ein Sammelbegriff, mit dem unterschiedliche Handlungen gemeint sein können.

Bei einem sexuellen Missbrauch geht es um sexuelle Handlungen von Erwachsenen an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen, und dabei kann es jeweils zusätzlich um Inzest gehen, mit oder ohne Gewaltanwendung, durch einen pädophilen oder ganz normal veranlagten Täter.

Sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen, die als „sexueller Missbrauch“ bezeichnet werden

„hands-on“ = mit direktem Körperkontakt

- sexueller Kontakt: sämtliche absichtliche Berührungen des Genitalienbereichs, auch über der Kleidung (Pflegehandlungen beim Wickeln ausgenommen)
- penetrativ: versuchtes oder vollendetes Eindringen mit Penis, Finger oder Gegenständen in Mund, Genitalien oder Anus

„hands-off“ = ohne Körperkontakt

- Exhibitionismus, Konfrontation mit Pornografie oder Erwachsenensexualität
- Film- oder Fotoaufnahmen, die das Kind auf sexualisierte Weise darstellen
- verbale sexuelle Belästigung
- Handlungen, die Kinderprostitution ermöglichen
(nach Fegert u. a. 2015, S. 43/44)

Inzest bezeichnet Handlungen zwischen eng verwandten Personen (zwischen Elternteil und Kind oder Großvater und Enkel oder zwischen Geschwistern), wobei auch der sexuelle Kontakt unter verwandten Erwachsenen als Inzest bezeichnet wird, also nicht nur, wenn ein Kind beteiligt ist.

Pädophilie ist ein Begriff aus der medizinischen Krankheitsklassifikation und bezeichnet eine Störung der sexuellen Präferenz, beschreibt also nur die Neigung und ist nicht gleichzusetzen mit entsprechenden Taten. Längst nicht alle Täter, die sexuellen Missbrauch an Kindern verüben, erfüllen die Kriterien einer Pädophilie. Und längst nicht alle Pädophilen werden zu Tätern.

Fremdtäter spielen bezüglich der Häufigkeit eine vergleichsweise geringe Rolle. Überwiegend findet sexueller Missbrauch im sozialen Umfeld des betroffenen Kindes statt – durch Eltern, andere Verwandte, Freunde und Bekannte der Eltern, durch Erzieher, Lehrer und Betreuungspersonen in Einrichtungen oder Vereinen.

Sexueller Missbrauch ist oft eine Wiederholungstat, auch über Jahre hinweg, kommt aber auch als Einzeltat vor bzw. als eine Serie von Einzeltaten an jeweils verschiedenen Kindern.

Ob ein sexueller Missbrauch vorliegt oder nicht und wann die Schwelle für eine Intervention überschritten ist, lässt sich insbesondere bei den Übergriffen ohne Körperkontakt nicht immer leicht klären. Zum Beispiel, wenn ein Stiefvater immer wieder gerade dann ins Badezimmer kommt, wenn die Stieftochter unter der Dusche steht, oder wenn ein Sportlehrer das gemeinschaftliche Nacktduschen der Jungen überwacht. Eine sexuelle Handlung ist dabei nicht zu beobachten, und es gibt keine Beweise für eine strafrechtlich relevante Tat. Dennoch könnten die Stieftochter oder die Jungen es als übergriffig empfinden und mit Belastungen reagieren. Das bedeutet: Ob subjektiv ein Übergriff/eine Grenzverletzung vorliegt, bestimmt die/der Betroffene. Sie/er darf die Grenze setzen, hat das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.

Das klingt sehr willkürlich, macht aber deutlich, dass es um Respekt vor den Empfindungen anderer und um Sensibilisierung für die Bedürfnisse anderer geht, und um Verantwortung von Erwachsenen gegenüber Kindern und Schutzbefohlenen.

Auch der andere Fall ist denkbar: Stiefvater bzw. Sportlehrer haben sexuelle Motive und Hintergedanken bei ihren Handlungen, die Kinder bemerken hiervon jedoch vorerst nichts, sind arglos und ohne erkennbare Belastung. Ist auch das ein Übergriff? „Hintergedanken“ sind (noch) keine Handlungen, spielen strafrechtlich also überhaupt keine Rolle, und was von außen niemand erkennt, darauf kann auch niemand reagieren. Dennoch gilt: Sexueller Missbrauch beginnt im Kopf des Täters. Und es ist Missbrauch im wörtlichen Sinn, wenn jemand einen anderen zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse benutzt.

Wenn zwei Erwachsene beteiligt sind, ist im Streitfall manchmal schwierig nachzuweisen, ob eine(r) der Beteiligten mit den sexuellen Handlungen nicht einverstanden war und zum Beispiel nur aus Angst mitgemacht hat. Wenn einer der Beteiligten jedoch ein Kind ist, wird immer davon ausgegangen, dass der Erwachsene die Verantwortung trägt und sich deshalb verantwortungsbewusst verhält und jeden sexuellen Kontakt mit einem Kind ab-

lehnt. Also auch dann, wenn ein Kind einverstanden zu sein scheint oder gar von sich aus den Erwachsenen zu sexuellen Handlungen auffordert, hat der Erwachsene die Pflicht zur Distanzierung und macht sich strafbar, wenn er sich darauf einlässt. Jeder sexuelle Kontakt zwischen einem Erwachsenen und einem Kind ist deshalb sexueller Missbrauch.

Von vielen Autoren wird als Definitionskriterium und als Abgrenzung zu „Doktorspielen“ unter gleichaltrigen Kindern ein Altersunterschied zwischen Opfer und Täter von fünf Jahren genannt. Dies ist jedoch kein hinreichendes Kriterium, da auch bei einem geringeren Altersunterschied ein psychologisches Machtgefälle bzw. Gewaltanwendung vorliegen kann. Auf die sexuellen Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen wird im nächsten Kapitel gesondert eingegangen. Auch diese zunehmend häufigen Vorfälle müssen unter dem Aspekt des sexuellen Missbrauchs betrachtet bzw. davon abgegrenzt werden.

Sexuelle Missbrauchshandlungen lassen sich nach dem Schweregrad folgendermaßen differenzieren (nach Enders 2015, S. 308):

Sexuelle Grenzverletzungen

Unabsichtlich oder resultierend aus einer „Kultur der Grenzverletzungen“

Sexuelle Übergriffe

Ausdruck eines unzureichenden Respekts

Auch: Vorbereitungshandlung eines sexuellen Missbrauchs!

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Sexuelle Nötigung

Exhibitionistische Handlungen

Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Vergewaltigung

Förderung der sexuellen Handlung Minderjähriger

Prostitution von Kindern

Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte

Sexuellen Missbrauch klar umrissen auf bestimmte Tatbestände einzugrenzen, ist schwierig, insofern ein und dasselbe Verhalten in einem Fall Missbrauch sein kann und in einem anderen Fall nicht. Bange (2002, S. 51) führt das Beispiel eines Vaters an, der mit seiner 10-jährigen Tochter badet. Wenn er immer schon mit ihr gebadet hat und sie Spaß daran hat, sei es sicher kein sexueller Missbrauch. Sollte sie ihm aber signalisieren, dass sie es nun nicht/nicht mehr möchte, und er tut es trotzdem, dann ist eindeutig eine Grenze überschritten. Und wenn der Vater bisher noch nie mit seiner Tochter gebadet hat, sie sich vielleicht noch nie nackt gesehen haben, dann erlebt die 10-jährige Tochter ein gemeinsames Bad sicher als sexuellen Übergriff.

Es gibt also einerseits eindeutige Missbrauchsfälle und dann immer wieder auch „Grenzfälle“, bei denen nicht von vornherein klar ist, ob es sich um sexuellen Missbrauch handelt oder nicht. Zur Vorgehensweise bei einem (vielleicht auch nur vagen) Verdacht auf sexuellen Missbrauch werden in Kapitel 3 noch einige Hinweise gegeben. Für eine Beratung ist es in jedem Fall nicht so sehr entscheidend, ob ein bestimmter Tatbestand nachgewiesen werden kann, hier muss immer vom subjektiven Erleben der Betroffenen ausgegangen und mit ihnen bzw. den Eltern geklärt werden, welchen Schutz und welche Unterstützung sie brauchen.

Zur *Häufigkeit* des sexuellen Missbrauchs gibt es lediglich Schätzungen, vermutlich sind in Deutschland rund 1 Million Kinder betroffen. Unterschiedliche Zahlenangaben resultieren u. a. daraus, dass unterschiedliche Definitionen zugrunde gelegt werden und z. B. die „Hands-off“-Taten wie Exhibitionismus mal mitgezählt werden und mal nicht, oder die sexuellen Übergriffe mal nur bis zu einem Alter von 14 Jahren gezählt werden und mal bis zum 18. Lebensjahr.

Zu unterscheiden sind die Begriffe Inzidenz und Prävalenz: Mit *Inzidenz* wird die Anzahl der in einem bestimmten Zeitraum neu aufgetretenen, das heißt bekannt gewordenen Fälle einer bestimmten Population erfasst. Das ist zum Beispiel die jährliche polizeiliche Kriminalstatistik. Derzeit werden dort etwa 14 000 neue Fälle pro Jahr in Deutschland registriert, bei denen es nach einem sexuellen Missbrauch zu einer Strafanzeige kommt.